



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Bonner Offener Kreis für DaZ/DaF-Lehrkräfte
z.Hd.
Herr Stephan Pabel

Per Mail an
bonner.offener.kreis@gmail.com

**Schreiben des "Bonner Offener Kreis für DaZ/DaF-Lehrkräfte"
vom 15.06.2015**

325-9500-02-2015
Nürnberg, 30.06.2015

Seite 1 von 2

Dr. Manfred Schmidt
Präsident

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

TEL +49 (0) 911 943-0
FAX +49 (0) 911 943-916311

<POSTEINGANG>@bamf.bund.de
www.bamf.de

Sehr geehrter Herr Pabel, sehr geehrte Damen und Herren,
zu Ihrem Schreiben vom 15.06.2015 teile ich Ihnen folgendes mit.

Das Bundesamt zahlt an die Kursträger zur Organisation und Durchführung der Integrationskurse eine Kostenpauschale in Höhe von 2,94 € pro Teilnehmer/Unterrichtseinheit. Über die Verwendung dieser Pauschale entscheidet ausschließlich der Kursträger im Rahmen seiner unternehmerischen Gestaltungsfreiheit. Umfang/Bestandteile der Lehrkräftevergütung obliegen allein der vertraglichen Ausgestaltung bzw. der vertraglichen Vereinbarung zwischen Kursträger und Lehrkraft.

Gem. § 1 Abs. 2 der Richtlinien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Abrechnung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler nach der Integrationskursverordnung (Abrechnungsrichtlinien – AbrRL) erfolgt die Abrechnung des Integrationskurses kursabschnittsweise und nur für vollständig durchgeführte Sprachkursabschnitte zu je 100 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmer eines Integrationskurses haben einen Anspruch darauf, dass ihnen 100 Unterrichtseinheiten pro Kursmodul zur Verfügung stehen und sie vollständig die Unterrichtsstunden in Anspruch nehmen können. Dies war hier aber gerade zunächst nicht der Fall.

Es ist ein vollkommen üblicher, von sonstigen externen Ereignissen wie z. B. der Arbeitsniederlegung, unabhängiger Vorgang, dass nur vollständig erbrachte Kursabschnitte vergütet werden. Die Regionalstelle Köln hat dem Kursträger anheim gestellt, den Unterrichtsausfall nachzuholen, wobei die Umsetzung unter Berücksichtigung der Honorarverträge und der Abrechnungsgrundsätze des Bundesamtes zu klären sei. Nachdem mit dem Kursträger eine Regelung zur Nachholung der ausgefallenen Unterrichtseinheiten gefunden wurde, stand bzw. steht einer Abrechnung der von der Arbeitsniederlegung betroffenen Kursabschnitte nichts mehr im Wege.



Es wurde entgegen dem im Schreiben vom 15.06.2015 vorgetragenen Vorwurf von Seiten des Bundesamtes keinerlei Druck auf den Kursträger ausgeübt, seine Lehrkräfte zu maßregeln. Ein Zusammenhang mit der Arbeitsniederlegung der Kurslehrkräfte besteht nicht. Das Bundesamt hat auch keinerlei Einfluss auf die Honorarzahlungen des Kursträgers an die Kurslehrkräfte ausgeübt, sondern lediglich auf die Einhaltung der Vorschriften der Abrechnungsrichtlinie hingewirkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manfred Schmidt